



Brüssel, den 12. Juni 2015  
(OR. en)

9902/15

EF 113  
ECOFIN 483  
DELECT 66

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. Juni 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2015) 3797 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 11.6.2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Übergangsbehandlung von Beteiligungspositionen bei der Anwendung des IRB-Ansatzes

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 3797 final.

---

Anl.: C(2015) 3797 final



Brüssel, den 11.6.2015  
C(2015) 3797 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 11.6.2015**

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Übergangsbehandlung von Beteiligungspositionen bei der Anwendung des IRB-Ansatzes**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## BEGRÜNDUNG

### **1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Nach Artikel 495 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (im Folgenden „die Verordnung“) ist die Kommission befugt, nach Vorlage von Standardentwürfen durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Kriterien präzisiert werden, nach denen bestimmte Kategorien von Beteiligungspositionen von der Behandlung im IRB-Ansatz ausgenommen werden können.

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung der EBA befindet die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Standardentwürfe darüber, ob sie diese billigt. Aus Gründen des Unionsinteresses kann die Kommission die Standardentwürfe nach dem in den genannten Artikeln festgelegten Verfahren auch nur teilweise oder in geänderter Form billigen.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 hat die EBA zu den Entwürfen technischer Standards, die der Kommission gemäß Artikel 363 Absatz 4 der Verordnung übermittelt wurden, eine öffentliche Konsultation durchgeführt. Am 7. Mai 2014 wurde auf der Internetseite der EBA ein Konsultationspapier veröffentlicht; die Konsultation endete am 7. Juli 2014. Darüber hinaus hat die EBA eine Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt.

Bei Übermittlung der Standardentwürfe hat die EBA dargelegt, in welcher Form die Konsultationsergebnisse in die der Kommission vorgelegten endgültigen Entwürfe eingeflossen sind.

Zusammen mit den Standardentwürfen legte die EBA gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 eine Folgenabschätzung vor, die auch eine Kosten-Nutzen-Analyse zu den der Kommission übermittelten Standardentwürfen enthielt. Diese ist abrufbar unter: <https://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/credit-risk/regulatory-technical-standards-on-the-treatment-of-equity-exposures-under-the-irb-approach> (S. 10 bis 12 des endgültigen RTS-Pakets).

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Der delegierte Rechtsakt sieht nur ein Kriterium vor, das erfüllt sein muss, damit Beteiligungspositionen von der Behandlung im IRB-Ansatz ausgenommen werden können. So sollen die zuständigen Behörden die Ausnahme nur dann gewähren können, wenn diese bereits am letzten Tag der Anwendung der CRD galt.

Grund für diese Vorgehensweise sind die Ergebnisse der im endgültigen RTS-Paket enthaltenen Folgenabschätzung, die deutlich machen, dass jede vorgeschlagene Änderung der Kapitalanforderung für Beteiligungspositionen, die zum 31. Dezember 2007 gehalten wurden, bei den meisten Instituten nur unerhebliche Folgen hätte. Sollten die Auswirkungen bei einem bestimmten Institut doch erheblich sein, wäre dies den Marktteilnehmern bekannt, da die

Institute nach Artikel 438 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung verpflichtet sind, Risikopositionen, für die bezüglich der Eigenmittelanforderungen Besitzstandswahrungsbestimmungen gelten, offenzulegen.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 11.6.2015

## zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Übergangsbearbeitung von Beteiligungspositionen bei der Anwendung des IRB-Ansatzes

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 495 Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist notwendig, die Kriterien zu präzisieren, nach denen die zuständigen Behörden bestimmte Kategorien von Beteiligungspositionen, die von Instituten und EU-Tochterunternehmen von Instituten in dem betreffenden Mitgliedstaat zum 31. Dezember 2007 gehalten werden, von der Behandlung im IRB-Ansatz ausnehmen können.
- (2) Diese Kriterien sollten in harmonisierter Weise festgelegt werden, damit sie den reibungslosen Übergang der nationalen Rechtsordnungen von der Regelung, die durch die Umsetzung der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> und insbesondere deren Artikel 154 Absatz 6 geschaffen wurde, zu der Regelung, die mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eingeführt wurde, nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen.
- (3) Bei der Festlegung dieser Kriterien sollte dem Vertrauensschutz der Institute, denen die Ausnahme bereits im Rahmen der bis 31. Dezember 2013 geltenden früheren Regelung gewährt wurde, weitestmöglich gebührend Rechnung getragen werden. Die zuständigen Behörden sollten diesen Instituten die Ausnahme daher gewähren können. Anderen Instituten sollte diese Ausnahme nicht gewährt werden.
- (4) Diese Verordnung stützt sich auf den Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde vorgelegt wurde.

---

<sup>1</sup> ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

<sup>2</sup> Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1).

- (5) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hat zu dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, auf den sich diese Verordnung stützt, offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlament und des Rates<sup>3</sup> eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die zuständigen Behörden können Instituten und EU-Tochterunternehmen von Instituten die in Artikel 495 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Ausnahme von der Behandlung im IRB-Ansatz nur für die Kategorien ihrer Beteiligungspositionen gewähren, die bereits am 31. Dezember 2013 von der Behandlung im IRB-Ansatz ausgenommen waren.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11.6.2015

*Für die Kommission  
Der Präsident  
Jean-Claude JUNCKER*

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).